

# FLORENTINE HEIBER

RECHTSANWÄLTIN - FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

Rechtsanwältin Heiber Wetterauer Str. 23 42897 Remscheid

Tel.: 02191/99640  
Fax: 02191/996411  
Wetterauer Straße 23  
42897 Remscheid (Lennep)  
Deutsche Bank 24 Remscheid  
Kto. Nr. 6311161  
BLZ 34070024

15.01.10  
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:  
**142/09ti/ R**  
**Irakunda ./ BRD**

## ***Abschiebung des Innocent Irakunda nach Kigali/ Ruanda Unvollendete Chronologie***

### **23.04.2009**

Innocent Irakunda, geb. am 24.02.1985 in Nyakarenzo Rusizi/Ruanda, reist gegen 8 Uhr vormittags über den Flughafen Frankfurt/Main nach Deutschland ein. Er weist sich durch seinen ruandischen Reisepass aus, in welchem sich ein deutsches Schengenvisum der Kategorie C befindet. Nachdem er zunächst angegeben hat, eine Messe für gebrauchte Maschinen besuchen zu wollen, korrigiert er anschließend diese Angabe und teilt mit, Asyl zu beantragen. Dabei weist er darauf hin, das Einladungsschreiben zu der Messe und das deutsche Visum mit Hilfe eines Pfarrers bekommen zu haben.

### **26.04.2009**

Strafanzeige der Bundespolizeiinspektion V Flughafen Frankfurt/Main.

Die Flughafenpolizei nimmt den Verdacht der Begehung von Straftaten nach dem Ausländerstrafrecht auf. In der Anzeige heißt es: „Der I. wurde im Anschluss durchsucht, der Asylbearbeitung übergeben, dort erkennungsdienstlich behandelt, beanzeigt und befragt.

Sein ruandischer Reisepass, Führerschein, ID-Karte und Geburtsurkunde wurden in Verwahrung genommen und werden an die HEAE Gießen gesandt. Das deutsche Schengenvisum ist noch gültig bis zum 27.04.09. Der I. wird am 26.04.2009 an die zuständige Aufnahmeeinrichtung – HEAE Gießen – weitergeleitet.“

Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung vom 26.04.2009 wird Herr Irakunda darüber belehrt, dass auf sein Verlangen seine konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland über die Festnahme und den jetzigen Aufenthalt unterrichtet werde. Herr Irakunda erklärt, er sei mit der Unterrichtung nicht einverstanden.

Zum Reiseweg teilt Herr Irankunda auf Befragen mit, er sei am 22.04.2009 in der Mittagszeit mit der äthiopischen Fluggesellschaft von Kigali nach Addis Abeba geflogen und von dort nach einem Transitaufenthalt mit Lufthansa direkt nach Frankfurt weiter gereist. Herr Irankunda legt hierzu auch die Bordkarten vor und erläutert auf Befragen, dass er für die Reise insgesamt 5.900 \$ bezahlt habe.

Bei der Befragung zu seinem Einreisebegehren durch die Bundespolizeidirektion Frankfurt/Main erklärt Herr Irankunda am 26.04.2009, dass er in seiner Heimat bedroht sei, dort keine Sicherheit habe und deshalb in Deutschland um Schutz bitte. Er erläutert, seine Heimat am 22.04.2009 verlassen zu haben. Zur Begründung teilt er (lt. Protokoll der Bundespolizei) Folgendes mit:

Seine Familie sei vermögend. Man habe ein Haus und ein Grundstück gehabt. Im Juni 2007 sei er vor das Dorfgericht Gacaca geladen worden. Man habe ihm vorgeworfen, sein Vater habe das Haus und das Grundstück unrechtmäßig erworben. Er sei bei dem Gericht erschienen und habe erklärt, wie die Familie rechtmäßig zu dem Vermögen gekommen sei. Im Januar 2008 habe er die Bäume auf dem Grundstück gefällt und verkauft. Im März 2008 habe die Ortsverwaltung entschieden, dass auf dem Grundstück Tutsis angesiedelt würden, welche den Völkermord überlebt hätten. Man wolle dort Häuser für diese bauen. Er selbst sei ohne gefragt zu werden enteignet worden. Man habe auch schon mit dem Bau der Häuser begonnen. Er sei dann zur Ortsverwaltung gegangen um nachzufragen, warum man ihm entschädigungslos das Grundstück weggenommen habe. Der Ortsvorsteher habe ihn fortgeschickt und erklärt, das Problem werde irgendwann geregelt. Er habe dann bis Mai 2008 nichts von der Ortsverwaltung gehört. Bei wiederholten Nachfragen sei er immer wieder fortgeschickt worden. Im Juni 2008 habe er seinen Cousin in Nairobi über seine Probleme informiert. Er habe von anderen ähnlichen Fällen gewusst, in welchen die Leute in Haft geraten seien. Der Cousin habe ihm die Telefonnummer des Pastors gegeben. Im Juli 2008 habe er einen Bekannten, der bei der Ortsverwaltung arbeite, gefragt, wie es in seiner Sache stehe. Der habe ihm gesagt, er solle die Sache ruhen lassen, weil er andernfalls Ärger bekommen könne. Dies habe er ihm nicht offiziell gesagt, sondern aufgrund der Bekanntschaft. Am 09.12.2008 habe er von der Ortsverwaltung die Vorladung bekommen nach welcher er am 12.12.2008 dort habe erscheinen sollen. Aus Angst sei er am 10.12.2008 nach Bukavu (Grenzstadt Kongo) gefahren, wo er bei einem kongolesischen Studienfreund geblieben sei. Am 12.12. habe sein Mitbewohner aus Ruanda ihn angerufen und ihm mitgeteilt, dass die Polizei zu Hause nach ihm gesucht habe. Der Mitbewohner sei zum Polizeirevier mitgenommen und dort über ihn und seinen Aufenthalt befragt worden. Er habe ihm gesagt, er solle nicht zurückkehren, da ihm dann Haft oder sogar der Tod drohen könnte. Er sei in Kontakt mit dem Pastor gewesen. Der habe ihn am 20.04.2009 angerufen und erklärt, dass seine Papiere fertig seien. Er solle nach Kigali kommen. Am 21.04.2009 habe er sich nach Kigali begeben und am 22.04.2009 nach Erhalt der Papiere Ruanda verlassen. Auf die Frage, ob er Gründe vorbringen könne, die einer Abschiebung entgegenstünden antwortet Herr Irankunda, er befürchte, dass er eine sehr hohe Freiheitsstrafe bekomme. Er könne aber auch von dem ruandischen Staat getötet werden. Er sei geflüchtet, weil die ruandische Polizei nach ihm gesucht habe. Auf die Frage, ob er der Befragung noch etwas hinzufügen wolle, erklärt er, er wolle noch sagen, dass 1999 ruandische Soldaten zu ihnen nach Hause gekommen seien. Sie hätten seinen Vater verhaftet und bei dieser Aktion die ganze Familie geschlagen. Der Vater sei inhaftiert worden und die Familie habe lange nicht gewusst, wo er sei. Erst im Jahr 2000 habe sie erfahren, dass er im Gefängnis in Kigali sei. Er sei im Gefängnis geschlagen worden. Aufgrund der Schläge sei die rechte Körperhälfte gelähmt gewesen. Die ganze Situation habe seinen Zustand verschlechtert und er sei gestorben.

#### 04.05.2009

Herr Irankunda stellt bei der Außenstelle Braunschweig des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag. Er wird in die Aufnahmeeinrichtung Boeselagerstraße 40 in Braunschweig gewiesen. Dort findet die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gemäß § 25 AsylVfG statt. Er teilt auf Befragen mit, dem Volk der Hutu anzugehören, seine mitgeführten Dokumente in Frankfurt/Main abgenommen bekommen zu haben, welches seine letzte offizielle Anschrift in Ruanda war, wie die Namen seiner Eltern und seiner Schwester lauteten, bzw. lauten und wie seine Ausbildung, bzw. berufliche Situation in Ruanda aussah. Zuletzt erläutert er, von 1991 bis 1998 zur Schule gegangen zu sein und in der Zeit von 1998 bis 2005 das Institut für Technik in Ruanda besucht zu haben. In den Jahren 2006 und 2007 habe er im Institut für städtische Einrichtungen Architektur in Bukavu gearbeitet.

#### 27.05.2009

Herr Irankunda wird bei dem Sachbearbeiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Braunschweig, Herrn Meyer, gemäß § 25 AsylVfG angehört.

Laut Anhörungsprotokoll erklärt er erneut, mit Hilfe des Pastors, der die Reiseunterlagen besorgt habe, geflüchtet zu sein und hierfür 5.900 \$ bezahlt zu haben. Bei der Ausreise aus Kigali sei dem Mann an der Grenzkontrolle aufgefallen, dass es die Ausstellung, zu welcher er vorgab, reisen zu wollen, gar nicht gebe. Er habe ihn dann bestochen und sei durchgelassen worden.

Zu den unmittelbaren Fluchtgründen werden im Wesentlichen dieselben Angaben protokolliert wie schon am 26.04.2009 gemäß Protokoll der Bundespolizei Frankfurt.

Im weiteren Verlauf der Anhörung erklärt Herr Irankunda, ein sehr guter Bekannter, den er über Jahre gekannt habe, sei im November 2008 inhaftiert worden. Auf die Frage, weswegen man den Freund verhaftet habe, antwortet Herr Irankunda, auch dem Freund seien Ländereien weggenommen worden.

Weiter erklärt Herr Irankunda auf Befragen des Herrn Meyer, sein Vater sei schon 1999 inhaftiert gewesen und nach der Entlassung aus dem Gefängnis an den Folgen der Haft gestorben. Seine Mutter sei abgeholt worden und nie wieder aufgetaucht, nachdem die Familie 1998 aus dem Kongo nach Ruanda zurückgekehrt sei. Er selbst habe Probleme wegen eines Grundstücks seiner Familie gehabt, da unterstellt worden sei, dass die Familie das Grundstück illegal erworben habe. Er sei auch per Gerichtsurteil enteignet worden. Er sei dann zur Verwaltung gegangen und habe gesagt, dies sei nicht richtig. Er sei ja nun ganz allein ohne Eltern und habe mit dem Genozid überhaupt nichts zutun gehabt, er sei ja damals noch sehr klein gewesen. Man habe dann bei der Verwaltung gesagt, dass die Enteignung nicht durchgeführt würde. Später, nachdem er im Jahr 2008 noch die Ernte habe einbringen können, habe man ihm das Grundstück weggenommen. Er sei dann wieder zu der Verwaltung gegangen, wo er schon zuvor gewesen sei. Man habe ihm erklärt, das müsse so sein. Er habe sich dann auch noch an die Distriktverwaltung in Rusizi und an das Ministerium gewandt. Dort habe man ihm gesagt, es sei alles richtig. Es sollten dort Häuser für die zurückkehrenden Tutsi gebaut werden.

Im Juni 2008 hätten er und ein später zu 30 Jahren verurteilter Freund eine Vorladung zur Polizei erhalten. Sie seien dorthin gegangen und für eine Nacht inhaftiert worden. Man habe ihn polizeilich vernommen. Es sei ihm vorgeworfen worden, die Ländereien illegal erworben zu haben und Gedanken zu hegen, die gegen das Regime seien. Er sei während des Verhörs auch geschlagen worden. Man habe ihn insgesamt zwei Tage festgehalten und dann wieder freigelassen.

Im September 2008 sei er noch einmal dorthin bestellt worden. Er sei hingegangen, dann aber wieder fortgeschickt worden. Schon im Juli 2008 habe er von einem Bekannten aus der Verwaltung in Rusizi die Information erhalten, man wolle ihn lebenslänglich in Haft bringen. Daher sei er in den Kongo geflohen, nachdem er am 09.12.2008 erneut eine Vorladung bekommen habe.

Auf die Frage, was er bei einer Rückkehr nach Ruanda für sich befürchte, erklärt Herr Irankunda, schon seine Eltern seien unter ungeklärten Umständen verschwunden, bzw. ums Leben gekommen, er vermute, dass auch er getötet werde, wenn er zurückkehre, er werde weiter verfolgt werden. Auch seine in Ruanda zurückgebliebene Schwester habe Angst vor Verfolgung. Weiter erklärt Herr Irankunda, er habe nicht nur Angst wegen dieser Sache mit dem Grundstück getötet zu werden oder Probleme zu bekommen, es sei auch so, dass man als Hutu grundsätzlich Probleme in Ruanda habe. So habe er beantragt, zur Universität gehen zu können, er sei jedoch noch nicht einmal zur Aufnahmeprüfung zugelassen worden, weil er Hutu sei.

#### **29.05.2009**

Nach Erhalt des Protokolls über die Anhörung beim Bundesamt vom 27.05.2009 korrigiert Herr Irankunda einige Angaben. Er teilt erneut mit, er habe Ruanda verlassen, weil er bedroht und verfolgt worden sei und Angst gehabt habe, unschuldig inhaftiert, gefoltert oder ermordet zu werden. Das Letzte, was er von seinem zu 30 Jahren verurteilten Freund gehört habe, sei, dass er unter sehr schlechten Bedingungen inhaftiert sei, wo er ständig gefoltert werde. Bei der Rückkehr nach Ruanda fürchte er für sich, keine Freiheit mehr zu haben und unschuldig im Gefängnis zu landen und da gefoltert oder getötet zu werden.

#### **04.06.2009**

Aufgrund einer Zuweisungsentscheidung begibt Herr Irankunda sich in die Samtgemeinde Oderwald in Börßum/Landkreis Wolfenbüttel. Bis zu seiner Abschiebung wohnt er dort am Mühlenweg 34 in 38312 Börßum.

#### **02.07.2009**

Der Sachbearbeiter der Ausländerbehörde Herr Michael Lojek teilt Frau Seifert von der deutschen Botschaft in Kigali per E-Mail mit, er benötige einen Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ruanda. Frau Lehner von der deutschen Botschaft in Kigali antwortet ihm, sie habe sich bei dem Fachreferat in Berlin erkundigt und erfahren, es existiere bislang kein Bericht für Ruanda, so dass es sich um eine Einzelfallberichterstattung handeln werde. Sie bittet Herrn Lojek um ein kurzes offizielles Schreiben, in welchem im Wege der Amtshilfe zu einem aktuellen Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage aufgefordert wird. Sie müsse dieses Schreiben dann an ihr Fachreferat weiterleiten.

In den Akten der Ausländerbehörde finden sich keine Hinweise darüber, dass von Seiten des Auswärtigen Amtes ein entsprechender Bericht erfolgt ist.

#### **04.08.2009**

Die Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel verlängert die Aufenthaltsgestattung des Herrn Irankunda bis zum 04.11.2009.

## **10.09.2009**

Unter diesem Datum ergeht der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, nach welchem der Antrag des Herrn Irankunda auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen und dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 des AufenthG nicht vorliegen. Herr Irankunda wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen.

Zur Begründung wird auf den Akteninhalt, auch auf die Befragungen durch die Bundespolizei, verwiesen. Die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung seien offensichtlich nicht erfüllt. Die Angaben des Herrn Irankunda zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal seien insgesamt vage und unsubstantiiert und enthielten einige logische Brüche, so dass der Gesamtvortrag als unglaubhaft zu bewerten sei. Auch die Tatsache, dass Herr Irankunda über den Flughafen Kigali unter Verwendung seines Reisepasses habe ausreisen können, zeige, dass gegen ihn offensichtlich in seiner Heimat nichts vorgelegen haben könne. Insbesondere sei ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalls offensichtlich sei, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhalte. Es sei auch davon auszugehen, dass Herr Irankunda in einer wirtschaftlich sehr schlechten Situation gewesen sein müsse. Auch die Voraussetzungen für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft lägen offensichtlich nicht vor. Es lägen auch keine Hinweise darauf vor, dass Abschiebungsverbote zu bejahen seien.

In dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge findet sich keinerlei Hinweis auf die Berücksichtigung von Informationsquellen über die politische Situation in Ruanda im Allgemeinen, bzw. die asyl- und abschiebungsrelevante Lage gemäß den Berichten der bekannten Auskunftsstellen. Der Entscheider Herr Meyer hat auf die Beiziehung und Prüfung jeglichen Informationsmaterials vollkommen verzichtet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet den Bescheid an die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Wolfenbüttel weiter, zusammen mit dem Anhörungsprotokoll sowie den von Herrn Irankunda nach seiner Einreise abgegebenen Originalunterlagen (Nationalpass, Personalausweis, Geburtsurkunde, Führerschein).

## **12.09.2009( Samstag)**

Herr Irankunda holt den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.09.2009 bei der Postagentur Appel in Börßum ab, wo das Schriftstück niedergelegt wurde, weil die Zustellerin ihn am Tag zuvor bei seiner Wohnung Am Mühlenweg 34 nicht getroffen hat. Er hat jedoch eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung in seinem Briefkasten gefunden.

## **14.09.2009**

Herr Irankunda beauftragt mich, Klage gegen den Bescheid zu erheben und Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen. Er versichert mir, den Bescheid am 12.09.2009 zugestellt erhalten zu haben. Die Einzelheiten der Zustellung erfahre ich erst nach Klageerhebung.

## **21.09.2009**

Unter diesem Datum wird Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erhoben und gleichzeitig Eilrechtsschutzantrag wegen aufschiebender Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

In der Klagebegründung wird noch einmal zusammenfassend dargelegt, dass die Angaben des Herrn Irankunda zu seinem Verfolgungsschicksal keineswegs vage und unsubstantiiert seien, sondern im Gegenteil, nachvollziehbar und plausibel; im Übrigen sei festzustellen, dass sie in hohem Maße mit den Auskünften der bekannten Informationsstellen übereinstimmen, welche über die aktuelle politische Lage in Ruanda vorlägen. Hingewiesen wird auch darauf, dass es sich keineswegs um eine Flucht aus wirtschaftlichen Gründen handeln könne, zumal Herr Irankunda immerhin 5.900,- \$ für die Besorgung der Fluchtdokumente und zusätzlich ein Bestechungsgeld am Flughafen Kigali bei der Ausreisekontrolle habe zahlen müssen.

Hingewiesen wird auch darauf, dass das Schicksal der Familie des Herrn Irankunda typisch für das Schicksal zahlreicher ruandischer Familien vom Volk der Hutu sei, welche aus der Demokratischen Republik Kongo repatriert worden seien. Die Erläuterungen des Herrn Irankunda zu seinen Fluchtgründen werden in die Klagebegründung noch einmal aufgenommen. Kritisiert wird in der Klageschrift, dass die konkreten Angaben zu dem Verfolgungsschicksal offensichtlich nur in sehr oberflächlicher Weise geprüft worden seien und dass an keiner Stelle des angefochtenen Bescheides in der rechtlich gebotenen Form dargelegt worden sei, dass und warum sich die Ablehnung des Asylgesuchs geradezu aufdränge, so wie dies in Fällen der Ablehnung eines Asylgesuchs als offensichtlich unbegründet nach der Rechtsprechung erforderlich wäre. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid noch nicht einmal die Ablehnung des Antrags als schlicht unbegründet tragen könnten.

Schließlich wird in der Klageschrift zu der Entwicklung der politischen Lage in Ruanda seit 1994 vorgetragen. Ausgeführt wird, dass willkürliche Verhaftungen von Ruändern vom Volk der Hutu an der Tagesordnung seien, dass die Gefängnisse überfüllt seien, weil Zehntausende von Menschen in Ruanda jahrelang ohne justizförmige Verfahren eingesperrt würden und dass viele in der Haft sterben würden, ohne dass jemals eine Untersuchung ihres Falles erfolge. Ausgeführt wird weiter, dass angesichts der staatlichen Übermacht und der herrschenden Propaganda der Regierungspartei FPR alle Menschen, die dem Volk der Hutu angehörten, in begründeter Furcht vor willkürlicher Verhaftung oder Tötung lebten, dass es nur der Geltendmachung von Eigentumsrechten an einem Grundstück, wie im vorliegenden Falle, bedürfe, damit ein Angehöriger des Volkes der Hutu verhaftet oder sogar extralegal getötet werde. Bezug genommen wird bei dieser Einschätzung der politischen Lage in Ruanda auf der Klageschrift beigefügte Informationsmaterialien, nämlich eine Auskunft des GIGA Instituts für Afrikastudien vom 10.06.2009 an das Verwaltungsgericht Arnberg und auf einen Auszug aus den 40 Haftbefehlen, welche der spanische Ermittlungsrichter Fernando Andrej Merelles unter dem 06.02.2008 gegen ruandische Militärs erließ, von welchen das erste Kapitel des Erlasses zur Ausstellung der 40 Haftbefehle, übersetzt in die deutsche Sprache, der Klageschrift in Kopie beigefügt wurde. Der letzte Satz in der Klageschrift lautet: „Dem Kläger droht in Ruanda politische Verfolgung in ihrer schärfsten Form, nämlich in Form von Verhaftung und Folter bis hin zur Tötung. Er ist daher in Deutschland als Asylberechtigter anzuerkennen.“

In dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wird darauf hingewiesen, dass ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bestünden und dass es angesichts der hohen Bedeutung der Grundrechte des Herrn Irankunda erforderlich sei, eine gründliche Prüfung seines Fluchtchicksals im Hauptverfahren zu ermöglichen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Grundrechte aus Artikel 16 a Abs. 1 Grundgesetz (Asyl) sowie auf Artikel 1 (Menschenwürde) und Artikel 2 (körperliche Unversehrtheit) und auf effektiven Rechtsschutz im Sinne des Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz.

## **22.09.2009**

Die Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel richtet ihr Abschiebungersuchen an das Landeskriminalamt Niedersachsen in Hannover und teilt diesem mit, die Voraussetzungen für die Abschiebung lägen vor, da für Herrn Irankunda eine Verpflichtung zur Ausreise bestehe, die Abschiebung unter Fristsetzung angedroht worden sei, die Frist abgelaufen sei und die Verfügung, in der die Abschiebung angedroht worden sei, vollziehbar geworden sei. Herr Irankunda wird über die Einleitung der Abschiebungsmaßnahmen nicht unterrichtet.

## **29.09.2009**

Der Eilrechtsschutzantrag wird abgelehnt. In den Gründen heißt es, der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sei bereits unzulässig, da der Bescheid ausweislich der Zustellungsurkunde am 11.09.2009 (durch Niederlegung) zugestellt worden sei. Die einzuhaltende Wochenfrist sei folglich bereits verstrichen gewesen, als das Antragschreiben per Telefax bei Gericht eingegangen sei.

## **12.10.2009**

Nachdem Gelegenheit zur Einsicht in die Zustellungsurkunde der Post gegeben worden war, weise ich schriftsätzlich darauf hin, dass die Klage nicht verfristet gewesen sei, da ganz offensichtlich ein Zustellungsfehler vorgelegen habe. Die Ersatzzustellung durch Niederlegung im Sinne des § 181 ZPO sei nämlich vorgenommen worden, obwohl die Zustellung durch Einlegung in den Briefkasten gemäß § 180 ZPO ohne weiteres möglich gewesen sei. Hingewiesen wird darauf, dass in einem solchen Falle, in welchem die Zustellung durch Einlegen in den Briefkasten möglich sei, dies im Sinne der Systematik des Zustellungsrechts auch in dieser Form geschehen müsse, damit das Schriftstück den Adressaten so rasch wie möglich erreiche. Dies sei gerade in Fällen der vorliegenden Art, in welchen die Rechtsmittelfrist mit einer Woche äußerst knapp sei, im Übrigen ein Gebot der Fairness und der Gleichheit vor dem Gesetz. Mitgeteilt wird in diesem Schriftsatz auch, dass die Wohnung, wie aus der Zustellungsurkunde deutlich werde, über Briefkästen der Bewohner verfüge, so dass das Schriftstück in den zu dem Wohnraum gehörenden Briefkasten hätte eingelegt werden können und müssen, bevor die Ersatzzustellung in Form der Niederlegung erfolge. Immerhin ergebe sich aus Ziffer 11.2 der Zustellungsurkunde selbst sogar, dass ein Briefkasten für Briefe vorhanden sei, was tatsächlich auch der Realität entspreche.

Vorsorglich wird für den Fall, dass das Gericht der Auffassung hinsichtlich der fehlerhaften Zustellung nicht folgen sollte, beantragt, hinsichtlich eines evtl. Fristversäumnisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Gleichzeitig wird vorsorglich unter demselben Datum ein Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO auf Änderung der ersten ablehnenden Eilrechtsschutzentscheidung gestellt und erneut beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass das Gericht sich offenbar geirrt habe, als es annahm, dass die Klage wegen Fristversäumnisses unzulässig sei. Dabei wird auf den gleichzeitig zum Hauptverfahren eingereichten Schriftsatz vom selben Tage Bezug genommen.

**14.10.2009**

Herr Irankunda ruft vollkommen aufgelöst aus einem Polizeifahrzeug bei mir an und teilt mit, man habe ihn festgenommen, um ihn zum Flughafen nach Frankfurt zu bringen, von wo aus er am Abend abgeschoben werden solle. Der begleitende Polizeibeamte bestätigt, der Flug solle um 23 Uhr erfolgen.

Unmittelbar nach dem gegen 16 Uhr erfolgen Anruf erreiche ich den bei Gericht anwesenden Richter der für das Asylverfahren des Herrn Irankunda zuständigen 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig, Herrn Meyer, und bitte ihn dringend um Gewährung des Eilrechtschutzes gemäß dem zweiten Eilrechtschutzantrag vom 12.10.2009. Richter Meyer verspricht, die Sache prüfen zu wollen.

Ich telefoniere sodann mit dem Einzelrichter der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig, welcher für Eilrechtschutzanträge zuständig ist, die gegen die Abschiebungsmaßnahme der Ausländerbehörde gerichtet sind. Der Antrag auf Untersagung der Abschiebung gemäß § 123 VwGO wird fernmündlich angekündigt und dringend unter Hinweis auf die Lebensgefahr um rasche Abhilfe gebeten. Der zuständige Richter, Herr Dr. Allner, verspricht, die Sache unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.

Der Antrag gemäß § 123 VwGO auf Untersagung der Abschiebung des Herrn Irankunda nach Ruanda wird um **16.49 Uhr** per Telefax an das Verwaltungsgericht Braunschweig übersandt. Zur Begründung wird auf die ausführlichen Angaben in dem parallel geführten Asylklageverfahren nebst Eilrechtschutzanträgen und Informationsmaterialien Bezug genommen. Mitgeteilt wird auch, dass Herr Irankunda schon am Abend um 23 Uhr nach Kigali/Ruanda abgeschoben werden soll, wo ihm sofortige Verhaftung aus politischen Gründen unmittelbar nach seiner Ankunft und Folter wenn nicht gar extralegale Tötung drohe. Beigefügt werden Auskünfte aus anderen Verfahren ruandischer Flüchtlinge vom Volk der Hutu über die für intellektuelle Hutu ganz besonders bedrohliche politische Lage in Ruanda. Hingewiesen wird darauf, dass die geplante Abschiebung angesichts der Herrn Irankunda in Ruanda drohenden schweren Gefahren für Leib und Leben gegen § 60 AufenthG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK, bzw. Artikel 1 und Artikel 2 Grundgesetz sowie gegen § 60 Abs. 7 AufenthG verstoße. Auch begründe die Einleitung von Abschiebungsmaßnahmen vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zum Wiedereinsetzungsantrag einen Verstoß gegen Artikel 3 und Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz. Der letzte Satz dieses Antrags lautet: „Ich bitte das Gericht darum, das Leben des Antragstellers zu retten und dem Antrag stattzugeben.“

Um **16.59 Uhr** faxe ich den Antrag gemäß § 123 VwGO wegen Untersagung der Abschiebung per Telefax an die Ausländerbehörde mit der dringenden Bitte: „Bitte stoppen Sie die Abschiebung!“ Dieser Appell bleibt trotz des in allen Schriftsätzen erfolgten Hinweises auf die Informationsmaterialien zur politischen Lage in Ruanda nebst ihrer Übersendung in Kopie ohne Resonanz.

Um **17.58 Uhr** geht der Beschluss des 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig bei mir ein, nach welchem der Antrag auf Gewährung von Eilrechtschutz gemäß § 80 Abs. 7 VwGO vom 12.10.2009 durch den Einzelrichter Herrn Meyer abgelehnt wird. In den Gründen heißt es u.a.: „Die Kammer hält daran fest, dass der Antrag vom 12.10.2009 verfristet ist. ... Aus der Zustellungsurkunde (Blatt 45 d.A.) ergibt sich, dass ein zur Wohnung des Antragstellers gehörender Briefkasten nicht vorhanden war. Wenn die Postzustellerin dann weiter ankreuzt, dass die schriftliche Mitteilung in den Briefkasten eingelegt worden sei, ist davon auszugehen, dass der Briefkasten der Gemeinschaftsunterkunft gemeint war. Ein solches Vorgehen ist rechtlich nicht zu beanstanden, da eine Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstückes in einen Gemeinschaftsbriefkasten nicht bewirkt werden kann (VG Düsseldorf,...). Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Angabe in der Postzustellungsurkunde, dass ein zur Unterkunft des Antragstellers gehörender Briefkasten nicht vorhanden gewesen sei, nicht zuträfe. Dies kann die Kammer innerhalb der wenigen bis zur Abschiebung verbleibenden Stunden nicht klären.“

Richtig hätte dieser Satz natürlich lauten müssen: Dies *will* die Kammer innerhalb der wenigen bis zur Abschiebung verbleibenden Stunden nicht klären, offensichtlich, da sie die Abschiebung nicht verhindern möchte. Hätte der Richter pflichtgemäß die Zustellungsmodalitäten aufgeklärt, so hätte er die Angabe des Herrn Irankunda bestätigt erhalten, dass er am Mühlenweg 34 in Börßum keineswegs in einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge lebte, sondern in einer eigenen Wohnung mit einem eigenen Briefkasten.

Weiter heißt es in den Gründen, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben werden könne. Schließlich wird in drei knappen Sätzen auch zur inhaltlichen Seite des Verfahrens Stellung genommen. So heißt es hier: „Selbst wenn man den Antrag nicht als verfristet ansähe, bliebe er in der Sache jedoch ohne Erfolg. Das Gericht schließt sich nach eigener Prüfung den Gründen des angefochtenen Bescheides an und folgt dessen Begründung (§ 77 Abs. 2 AsylVfG)...“

Um **18.14 Uhr** folgt der Beschluss der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig, nach welchem der Antrag gemäß § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird. In den Gründen heißt es, der Antragsteller habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Abschiebung sei weder tatsächlich noch rechtlich unmöglich. Eine rechtliche Unmöglichkeit bestehe nicht im Hinblick auf das bei der 7. Kammer anhängige Asylstreitverfahren. Denn das Gericht sei an die Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge rechtlich gebunden. Nachdem auch der vorläufige Rechtsschutzantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO keinen Erfolg gehabt habe, sei der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig. Soweit er Einwände im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 80 Abs. 7 VwGO erhebe, sei sein Begehren mit Beschluss vom heutigen Tage abgelehnt worden.

Nach Erhalt der ablehnenden Gerichtsentscheidungen in den beiden Eilrechtsschutzverfahren teile ich Herrn Irankunda, der sich bereits beim Flughafen Frankfurt befindet, pflichtgemäß mit, dass die Anträge abgelehnt worden seien. Er weint verzweifelt und antwortet: „Je vais mourir“ (Ich werde bald sterben). Ich bitte ihn, nach seiner Ankunft in Kigali anzurufen oder ein anderes Lebenszeichen zu geben. Wie sich herausstellt, ist dies bis heute unmöglich.

### **15.10.2009**

Ich erfahre von Herrn Bertram, Bundespolizei, dass die Abschiebung vollzogen worden sei.

Noch am Vormittag informiere ich das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft in Kigali über die Abschiebung und bitte um entsprechende Hilfe bei der Ankunft des Herrn Irankunda.

Dabei teile ich mit, dass meinem Mandanten nach meiner Auffassung Verhaftung und Misshandlung in der Haft unmittelbar nach seiner Ankunft in Kigali drohe.

Ich versuche auch, per Mail Kontakt zu Herrn Irankunda selbst zu bekommen – bis heute ohne Antwort.

In einem Schriftsatz vom selben Tage weise ich das Verwaltungsgericht Braunschweig in dem asylrechtlichen Verfahren meines Mandanten darauf hin, dass hinsichtlich der Unterbringung meines Mandanten dort ein bedauerlicher Rechtsirrtum entstanden sei, so dass keineswegs von einer Verfristung der Klage ausgegangen werden könne. Abschließend frage ich die Kammer, auf welche Weise sie dafür sorgen werden, dass mein Mandant ein faires Verfahren im Sinne des Artikel 6 EMRK und des Artikel 19 Abs. 4 GG in Deutschland bekomme. Das Gericht hat mir bis heute hierauf nicht geantwortet.

### **16.10.2009**

Nach Telefongesprächen mit der deutschen Botschaft in Kigali und dem Auswärtigen Amt in Berlin erhalte ich von dem Auswärtigen Amt eine Telefaxmitteilung, nach welcher die Botschaft Kigali berichtet habe, sie habe von der ruandischen Einreisebehörde die Mitteilung erhalten, Herr Irankunda sei „ganz normal eingereist“. Von einer Festnahme oder sonstigen Schwierigkeiten sei nichts bekannt.

### **19.10.2009**

Ein in Deutschland lebender Freund meines Mandanten teilt mir per E-Mail mit, was er von entfernten Verwandten meines Mandanten erfahren habe, welche er über die Abschiebung informiert habe:

Herr Irankunda sei am 15.10.2009 vier Stunden später als vorgesehen am internationalen Flughafen von Kigali gelandet. Der Verwandte sei von einem Bekannten, welcher bei der Einreisebehörde des Flughafens arbeite, darüber informiert worden, dass er unmittelbar nach seiner Ankunft verhaftet worden sei. Er sei von Donnerstag, 15.10.2009 bis Freitag, 16.10.2009 die ganze Nacht über verhört worden. Sein Gepäck sei beschlagnahmt worden, darunter sein Laptop, sein Mobiltelefon, seine mitgeführten Dokumente, Briefe und andere persönliche Dinge. Er sei am Freitag, dem 16.10.2009, zu der dem Flughafen nächstgelegenen Polizeistation gebracht worden, der Brigade von Remera. Bei dem Verhör habe man ihn gezwungen, über alle Menschen aus Ruanda zu berichten, die er in Deutschland getroffen habe, was für deren Familien in Ruanda erhebliche Probleme verursache. Herr Irankunda werde nun dem Staatsanwalt in Nyamirambo vorgeführt um ihm die Beschuldigungen der ruandischen Regierung mitzuteilen. Er habe in Ruanda keinerlei anwaltliche Unterstützung.

Die Informationen seien bestätigt worden von der in Kanada lebenden Schwester des Herrn Irankunda, welche empfahl, den Schwager zu kontaktieren, der seinerseits Herrn Irankunda in der Polizeistation von Remera besucht habe.

Am Abend des 19.10.2009 teilt der Freund in einer weiteren E-Mail mit, Herr Irankunda sei am späten Nachmittag dem Staatsanwalt vorgeführt worden. Man habe ihm drei Vorwürfe genannt, nämlich

1. Verrat, bzw. Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates,
2. Genozid-Ideologie und
3. Missbrauch von offiziellen Dokumenten.

Mit diesen drei falschen Vorwürfen riskiere Innocent Irankunda eine lebenslängliche Gefängnisstrafe. Er werde am nächsten Tag dem Generalstaatsanwalt vorgeführt, wo er gefragt werde, ob er die Vorwürfe akzeptiere oder bestreite. Am Ende dieser E-Mail weist der Freund darauf hin, dass Innocent Irankunda vom 15.10. bis zum 18.10.2009 keinerlei Nahrung oder Getränke bekommen habe, sondern ständigen Befragungen unter Folter ausgesetzt gewesen sei.

### **20.10.2009**

In einem Schriftsatz im Rahmen des asylrechtlichen Verfahrens informiere ich das Verwaltungsgericht Braunschweig über das Schicksal meines Mandanten nach seiner Ankunft in Kigali und übersende zur Information des Gerichts auch die beiden per E-Mail eingegangenen Informationen des Freundes vom 19.10.2009. Ich bitte um eine rasche Stellungnahme und frage, was die Kammer nun unternehmen wird, um das Leben meines Mandanten zu schützen, bis heute ohne Antwort.

Am selben Tag beginnt die Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat, Pro-Asyl und Amnesty International, Organisationen zum Schutz von Flüchtlingen, bzw. politischen Gefangenen in Deutschland, die auch von dem Freund meines Mandanten um Hilfe gebeten worden sind.

### **21.10.2009**

Der Freund meines Mandanten teilt mir mit, dass er am Tag zuvor und am selben Tage dem Generalstaatsanwalt beim Parquet von Nyamirambo vorgeführt worden sei.

### **22.10.2009**

In einem Telefongespräch mit dem Auswärtigen Amt in Berlin erfahre ich, dass die Botschaft nun jemanden mit der Überprüfung des Schicksals meines Mandanten beauftragt habe, um die von mir mitgeteilten Informationen zu verifizieren.

In einer anschließenden E-Mail erfahre ich von der Sachbearbeiterin des Auswärtigen Amtes, dass die Botschaft aufgefordert worden sei, die von mir übermittelten Angaben so zu prüfen, dass sich dies auf die Situation meines Mandanten nicht noch zusätzlich negativ auswirke. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Botschaft auf die Kooperationsbereitschaft der dortigen Behörden angewiesen sei, „da es sich um einen ruandischen Staatsangehörigen in seinem Heimatland“ handle.

In einer Antwort-Mail vom selben Tage mache ich die deutsche Botschaft darauf aufmerksam, dass die deutschen Behörden eine besondere Schutzpflicht für meinen Mandanten haben, weil es trotz meiner zahlreichen Hinweise auf die Gefahr der nun eingetretenen politischen Verfolgung im laufenden Asylverfahren zu der gegen formales und materielles Recht verstoßenden Abschiebung gekommen sei. Ich teile auch meine Rechtsauffassung mit, dass die deutschen Behörden verpflichtet seien, alles dafür zu tun, dass mein Mandant aus der ruandischen Haft freikomme, damit sein Leben geschützt werden könne. Das Versäumnis entsprechender Bemühungen etwa unter Hinweis darauf, dass es sich hier um einen ruandischen Staatsangehörigen in seinem eigenen Land handle, stelle nach allem, was meinem Mandanten in Deutschland von behördlicher Seite zugefügt worden sei, eine strafrechtlich relevante Unterlassung dar. Am Ende dieser Mail bitte ich das Auswärtige Amt, alle erdenklichen Einflussmöglichkeiten – auch finanzielle Zuwendungen – zu nutzen, um meinen Mandanten vor der Fortsetzung der politischen Verfolgung zu schützen.

### **23.10.2009**

Der Freund meines Mandanten teilt mir, Pro-Asyl und dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat in einer E-Mail mit, dass er sich große Sorgen um das Leben und die Gesundheit von Innocent Irankunda mache. Er bekomme keinerlei notwendige Medikamente, obwohl er krank sei. Er sei nun in der Nyamirambo Polizeistation. Die Familienangehörigen in Ruanda seien um sein Leben besorgt. Die Familie sei eingeschüchtert und werde von den ruandischen Behörden unter Druck gesetzt.

## **26.10.2009**

In dem gerichtlichen Verfahren wegen Untersagung der Abschiebung gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel lege ich gegen den Beschluss der 4. Kammer des Verwaltungsgericht Braunschweig vom 14.10.2009 Beschwerde ein und beantrage die Feststellung, dass die durchgeführte Abschiebung rechtswidrig war und dass der Ausländerbehörde aufgegeben wird, der deutschen Botschaft in Kigali vorsorglich die Zustimmung zur Erteilung eines Visums zum Zwecke der Rückkehr nach Deutschland zu übermitteln. In der Beschwerdeschrift nehme ich auch auf den jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.09.2009 in einem Freiheitsentziehungsverfahren Bezug, in welchem mit überzeugender Begründung dargelegt wurde, dass jedwede Freiheitsentziehung, d.h. also auch die Freiheitsentziehung, welche einer Abschiebung vorausgeht, eines richterlichen Beschlusses bedürfe. Die am 14.10.2009 erfolgte Festnahme zum Zwecke der Abschiebung sei daher verfassungswidrig gewesen. In einem Schriftsatz teile ich dem Beschwerdegericht ausführlich mit, was meinem Mandanten nach der Abschiebung widerfahren ist. In einem späteren ergänzenden Schriftsatz mache ich den Senat des Niedersächsischen OVG darauf aufmerksam, dass der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.09.2009 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei und dass die Ablehnung des Abschiebungsschutzes und die Förderung der Abschiebung von den beiden am Verwaltungsgericht Braunschweig zuständigen Einzelrichtern der 7. und der 4. Kammer am Tag der Abschiebung, dem 14.10.2009, ganz offensichtlich abgesprochen worden seien. Ich bitte den Senat um eine klarstellende gerichtliche Entscheidung, die auch gegenüber den ruandischen Verantwortlichen deutlich mache, wie rechtsstaatliche Justiz aussehe.

## **27.10.2009**

Der Freund meines Mandanten teilt mit, die Abschiebung von Innocent Irankunda habe zahlreiche weitere willkürliche Verhaftungen in Ruanda hervorgerufen. Mitglieder der Familie von Innocent Irankunda in Ruanda seien betroffen und auch die Familien der anderen Asylsuchenden, die mit ihm zusammen nach Deutschland geflüchtet seien, lebten unter Druck und Bedrohung. Die ruandische Regierung habe es durch Folter erreicht, dass Innocent Irankunda andere Leute genannt habe, die er in Deutschland getroffen habe. Er habe nun die Fähigkeit zu sprechen verloren und sei wegen der Folter und anderer Misshandlung sehr depressiv. Sein Leben in der Polizeistation Nyamirambo sei mehr als je in Gefahr. Der Freund meines Mandanten schließt seine E-Mail mit der Bemerkung, dass Herr Irankunda in den Tod abgeschoben worden sei, denselben Tod, den sein Vater erlitten habe.

Beigefügt sind dieser E-Mail Auszüge aus der regierungstreuen Presse in Ruanda, in welchen die Verhaftung von Innocent Irankunda von offizieller Seite bestätigt wird. Berichtet wird in diesem Artikel der Newtimes Rwanda auch, dass Pastor Deus Sangwa, die Person, die meinem Mandanten und vier weiteren Flüchtlingen bei der Flucht nach Deutschland half, kurz nach Innocent Irankunda verhaftet wurde.

## **28.10.2009**

Frau Annette Surdmann vom Auswärtigen Amt teilt mir schriftlich mit, dass mein Mandant nach Auskunft der Botschaft Kigali bei der Einreise untersucht worden sei. In seinem Besitz hätten sich Unterlagen befunden, die nach ruandischem Recht als „auf frischer Tat ertappt“ gewertet worden seien, so dass eine sofortige Festnahme erfolgt sei. Es habe nach genauere Auswertung der Dokumente drei Anklagepunkte gegeben, nämlich

1. Genozid-Ideologie (Höchststrafe 3 Jahre) ,
2. Fälschung von Dokumenten (u.a. gefälschte Vorladungen von Gacaca-Gerichten, Höchststrafe 10 Jahre) und
3. Verrat (Höchststrafe 3 Jahre)

Laut Vernehmungsprotokoll habe mein Mandant auf die Hinzuziehung eines Anwalts verzichtet. Die Verhandlung sei für den 28.10.2009 angesetzt. Sollte mein Mandant für schuldig befunden werden, drohten ihm insgesamt bis zu 10 Jahre Haft. Er könne sich auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Falls er dazu nicht die finanziellen Mittel habe, kenne auch das ruandische Recht kostenlosen Rechtsbeistand. Er befinde sich in der Polizeistation Nyamirambo. Die Bedingungen dort seien nach Auskunft des Vertrauensanwalts der Botschaft zufrieden stellend. Die Botschaft habe in einem Punkt zur Entlastung beitragen können: Die Polizei habe vermutet, dass auch das durch die Botschaft ausgestellte Schengen-Visum gefälscht gewesen sei. Die Botschaft habe hierzu den Verantwortlichen mitgeteilt, dass das Visum echt sei. Am Ende dieser Nachricht heißt es: „Die Botschaft wird den Fall weiter beobachten.“

### **29.10.2009**

In meiner Antwort-Mail teile ich Frau Surdmann mit, dass mein Mandant bei seiner Einreise nach Deutschland ausweislich der vorliegenden Akten keine gefälschten Dokumente, erst recht keine Vorladungen von Gacaca-Gerichten dabei gehabt habe. Er sei mit korrekten Papieren, u.a. dem Pass mit dem echten Visum eingereist. Die deutschen Behörden hätten meinem Mandanten schweres Unrecht zugefügt, indem sie sein Schutzbegehren zurückgewiesen und es zugelassen hätten, dass er genau in diejenige politische Verfolgung geraten sei, vor welcher er in Deutschland mit Recht Schutz beanspruche. Ich teile weiter mit, dass die deutschen Behörden angesichts dieser Fakten eine gesteigerte Fürsorgepflicht für das Leben meines Mandanten hätten. Deutschland sei direkt für das Leid verantwortlich, welches meinem Mandanten zurzeit zugefügt werde. Ich sei daher nicht damit einverstanden, dass die Botschaft den Fall nur weiter beobachte. Vielmehr müsse es der deutschen Diplomatie gelingen, meinen Mandanten mit allen in Betracht kommenden Mitteln aus der Haft zu befreien, um ihn nach Deutschland zurückkehren zu lassen.

Am selben Tag wendet sich Pro-Asyl mit einer Bitte um Prüfung der Konsequenzen aus der Inhaftierung des am 14.10.2009 abgeschobenen Innocent Irankunda an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frau Ursula Gräfin Prashma. Es wird darum gebeten, dass Abschiebungen ruandischer Staatsangehöriger bis auf weiteres ausgesetzt werden. Dieser Bitte kommt das Bundesamt seitdem nach.

In der ruandischen regierungstreuen Zeitung The Newtimes erscheint ein Artikel, in welchem berichtet wird, dass der Staatsanwalt für Innocent Irankunda, 24, welcher fälschlicherweise versucht habe politisches Asyl in Deutschland zu bekommen, eine Haftstrafe von 20 Jahren gefordert habe.

Mit Schriftsatz vom 29.10.2009 an das Verwaltungsgericht Braunschweig teile ich der 7. Kammer in dem asylrechtlichen Verfahren meines Mandanten mit, dass die deutsche Botschaft in Kigali ausweislich der Nachricht des Auswärtigen Amtes nun bestätigt habe, dass er nach seiner Abschiebung verhaftet worden sei. Die mir von seinem Freund per E-Mail übersandte Nachricht vom 27.10.2009 wird dem Gericht in Kopie vorgelegt, aus welcher deutlich wurde, dass mein Mandant in Ruanda gefoltert und misshandelt worden sei, und zwar so lange, bis er Fluchthelfer und weitere Personen, mit welchen er in Deutschland Kontakt gehabt habe, preisgegeben habe. Ich teile dem Gericht auch mit, dass die ruandischen Verfolger dies zum Anlass genommen hätten, zahlreiche weitere Personen zu verhaften, u.a. den Pastor Deus Sangwa, welcher meinem Mandanten und anderen Ruandern bei der

Flucht geholfen habe. Schließlich teile ich mit, dass ich nach der Auskunft des in Deutschland lebenden Freundes meines Mandanten erfahren hätte, dass sein Leben und das Leben zahlreicher weiterer Menschen, die mit ihm in Verbindung gebracht würden, in großer Gefahr seien, um hieran die Frage anzuschließen, was die Kammer unternahme, um sich an den Bemühungen zu Rettung des Lebens meines Mandanten zu beteiligen. Die Kammer antwortet auf diese Frage bis heute nicht.

### **02.11.2009**

In einem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz, Frau Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger persönlich, mache ich unter Hinzufügung eines Aktenauszugs auf das Schicksal meines abgeschobenen Mandanten aufmerksam und bitte unter Bezug auf den „kurzen Prozess auf Kosten eines Menschenlebens und der Menschenrechtskultur unseres Landes“ um Prüfung der Fragen, ob das Justizministerium ggf. in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium etwas unternehmen könne, um meinen Mandanten aus der Haft in Ruanda zu befreien, sowie ob Maßnahmen gegenüber den beteiligten Richtern getroffen werden sollten, um zukünftige Justizirrtümer dieser furchtbaren Art zu vermeiden. In der später erfolgenden Antwort wird mir mitgeteilt, dass das Justizministerium hier unzuständig sei. Man weist auf die richterliche Unabhängigkeit hin und teilt mir mit, mein Schreiben an das Auswärtige Amt weitergeleitet zu haben. Von diesem erfahre ich einen Monat später mit Schreiben vom 4.12.09, „ dass deutsche Vertretungen im Ausland gemäß internationaler Normen grundsätzlich nur für eigene Staatsangehörige tätig werden dürfen und keinerlei Befugnisse gegenüber einheimischen- hier ruandischen- Staatsangehörigen oder gegenüber den Behörden und Gerichten des Gastlandes haben.“ Ein „direktes“ Tätigwerden für meinen Mandanten sei deshalb leider nicht möglich.

Am 2.11.09 erscheint die erste Presserklärung von Pro-Asyl und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen, in welcher der „Behördendilettantismus und mangelhafte Prüfung von Asylentscheidungen durch die Gerichte“ in diesem Fall kritisiert werden. Am Ende dieser Presseerklärung heißt es: „Deutsche Behördenmitarbeiter und Richter haben es zu verantworten, dass Innocent Irankunda jetzt das erleidet, wovor er in Deutschland Schutz suchte: politische Verfolgung“.

Aufgrund einer entsprechenden Anfrage bei Frau Annette Surdmann vom Auswärtigen Amt erhalte ich von der deutschen Botschaft in Kigali eine Liste der Vertrauensanwälte.

### **03.11.2009**

In einem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Braunschweig bitte ich um eine kurzfristige Entscheidung über den Klageantrag im asylrechtlichen Verfahren meines Mandanten. Dabei nehme ich zur ergänzenden Information über die politischen Verhältnisse in Ruanda Bezug auf eine ausführliche gutachterliche Stellungnahme des Ruanda-Sachverständigen Herrn Dr. Helmut Strizek vom 10.10.2009, gerichtet an das Verwaltungsgericht Frankfurt. Die erbetene kurzfristige Entscheidung des Gerichts ist bis heute nicht erfolgt.

### **04.11.2009**

Ich bitte meine Kollegen von der Institution „Avocats sans frontières“, welche u.a. in der Liste der deutschen Botschaft aufgeführt sind, um Verteidigung in dem Strafverfahren, welches gegen meinen Mandanten in Kigali geführt wird. Dabei weise ich auf meine Überzeugung hin, dass der Mandant unschuldig sei. Die Anklagepunkte seien falsch und stellten Unrecht dar.

## 05.11.2009

In einem Schreiben an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches ich gleichzeitig zur Kenntnisnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig sende, bitte ich die Verantwortlichen darum, den angefochtenen Bescheid des Bundesamts zu korrigieren und meinen Mandanten als Asylberechtigten anzuerkennen, um so dem Klageverfahren abzuhelpfen. Auf dieses Schreiben habe ich bis heute keine Antwort erhalten.

## 10.11.2009

Das Verwaltungsgericht Braunschweig schickt mir ein Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 03.11.2009 mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme, in welchem u.a. mitgeteilt wird, dass im Bundesamt derzeit zur weiteren Aufklärung eine Anfrage an das Auswärtige Amt vorbereitet werde. U.a. solle in Erfahrung gebracht werden, welche Entscheidung das Gericht in der Anklage gegen Herrn Irankunda am 27.11.2009 getroffen habe und falls es zu einer Verurteilung gekommen sei, ob es sich um das übliche Strafmaß handele oder ob es für das Auswärtige Amt Anzeichen für einen Politmalus gebe. Weiter solle zu den Haftbedingungen, speziell auch in der Haftanstalt, in der sich Herr Irankunda befinde, Auskunft erteilt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 28.10.2008 seien die Haftbedingungen in Ruanda zwar hart, stellten jedoch keine grausame oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V. mit Artikel 3 der EMRK dar. In dem Schreiben des Bundesamts wird auch auf den in der Newtimes in Ruanda erschienenen Artikel vom 29.10.2009 hingewiesen. Der Inhalt dieses Artikels wird auszugsweise mitgeteilt. So heißt es, Herr Irankunda sei nach diesem Zeitungsbericht des Revisionismus und der Fälschung angeklagt. Die Anklage der Fälschung beziehe sich auf einen bei ihm aufgefundenen gefälschten Haftbefehl eines Gacaca-Gerichts. Im Übrigen werde in dem Zeitungsartikel zu der Äußerung des Herrn Irankunda bezüglich des Schicksals seiner Eltern berichtet, dass entgegen seiner Angaben in Frankfurt sein Vater im Jahre 1992 an Malaria verstorben sei und seine Mutter noch lebe.

Der Hinweis auf den Inhalt dieses Artikels in der regierungstreuen Zeitung Newtimes in Ruanda macht deutlich, dass das Bundesamt den offiziellen ruandischen Stellen – immer noch – mehr glaubt als meinem Mandanten, der wegen der Wertung seines asylbegründenden Vorbringens als „offensichtlich unbegründet“ nach Ruanda abgeschoben wurde und sich dort unter den bekannt gegebenen drei rechtsstaatswidrigen Anklagepunkten in Haft befindet.

Schließlich teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Schriftsatz vom 03.11.2009 an das Verwaltungsgericht Braunschweig mit, es werde zurzeit kein Anlass gesehen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder zu modifizieren. Eine Gefährdung meines Mandanten sei auch weiterhin auf der Grundlage seines Vortrags im Asylverfahren nicht erkennbar. Die ihm nunmehr in seinem Heimatland vorgeworfenen Delikte stünden im Zusammenhang mit der Ahndung von Urkundsdelikten. Diese würden überall strafrechtlich verfolgt. Ob er, wie ich in meinem Schriftsatz vom 20.10.2009 dargestellt hätte, von den Behörden seines Staates zu Unrecht dreier Straftaten beschuldigt werde, erscheine zurzeit jedenfalls zweifelhaft. Das Bundesamt hält es offenbar im Einvernehmen mit den ruandischen Verfolgern für möglicherweise rechtens, einen Menschen wegen „Genozid-Ideologie“, bzw. Verrat nach Asylantragstellung im Ausland anzuklagen und zu inhaftieren.

Das Bundesamt teilt diese Auffassung dem Gericht mit, obwohl es hinsichtlich des dritten Anklagepunktes – der Fälschung von Dokumenten- aufgrund des Akteninhalts und der hier protokollierten gründlichen Durchsuchung meines Mandanten unmittelbar nach der Einreise am Flughafen Frankfurt weiß, dass sich bei ihm keinerlei gefälschte Schriftstücke befanden. Im Gegenteil, es ist aktenkundig dass mein Mandant ausschließlich echte Dokumente im Rahmen seines asylrechtlichen Verfahrens vorgelegt hat- was ihm schließlich zum Verhängnis wurde

13.11.2009

Ich erhalte von dem Niedersächsischen OVG das Schreiben des Landkreises Wolfenbüttel vom 11.11.2009, in welchem die Auffassung vertreten wird, dass die Beschwerde zurückgewiesen werden solle. Die Abschiebung sei selbstverständlich rechtmäßig gewesen. Es sei nicht rechtswidrig, dass mein Mandant ohne vorherige Mitteilung zum Flughafen zwecks Abschiebung verbracht worden sei. Meine Angabe, dass er von der Polizei festgenommen worden sei, sei allerdings falsch. Er sei lediglich von Beamten der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig zum Flughafen verbracht worden. Diese Beamten handelten im Auftrag des LKA Niedersachsen (Vollstreckungsbehörde), welches für die Durchführung der Abschiebung zuständig sei. Ein Haftbefehl sei für diesen Fall also nicht nötig gewesen. Mit anderen Worten: Beamte des LKA dürfen im Auftrag der Vollstreckungsbehörde Freiheitsentziehungen vornehmen, ohne dass hierüber ein Richter entscheidet – eine m.E. gefährliche Auffassung zu Sonderbefugnissen der Exekutive. Schließlich teilt Frau Steckhahn vom Landkreis Wolfenbüttel in diesem Schriftsatz mit, es bleibe noch zu sagen, dass „der Angeklagte“ nach Aussagen des Auswärtigen Amtes sich vor Gericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen könne. Falls er dazu nicht die finanziellen Mittel habe, kenne auch das ruandische Recht kostenlosen Rechtsbeistand. Er habe allerdings laut Vernehmungsprotokoll bei seiner Aussage auf die Hinzuziehung eines Anwalts verzichtet. Im Falle einer Verurteilung könne auch nach ruandischem Recht der weitere Instanzenweg beschritten werden. Zurzeit befinde sich der Beschwerdeführer nach Auskunft des Vertrauensanwalts der Botschaft offenbar noch im Gewahrsam der Polizeistation Nyamirambo. Die Bedingungen dort seien „zufrieden stellend“. Die Beschwerde solle daher nach Meinung der Frau Steckhahn zurückgewiesen werden.

In meinem Antwortschriftsatz vom 16.11.2009 hierauf teile ich mit, dass weder aus dem Asylverfahrensgesetz noch aus dem Polizeiordnungsrecht die rechtliche Befugnis der Exekutive folge, entgegen Artikel 104 Abs. 2 GG ohne richterlichen Beschluss Fakten zu schaffen und das Recht einer Person aus Artikel 2 GG zu verletzen. Die Diktion in dem Schriftsatz des Landkreises, in welchem mein Mandant nun als „Angeklagter“ bezeichnet worden sei, spreche für sich. Ich bitte in diesem Schriftsatz den Landkreis darum, sich über ausreichend vorhandene Informationsquellen darüber zu informieren, dass

1. die ruandische Regierung unter Präsident Kagame ein diktatorisches Militärregime sei;
2. die Justiz in Ruanda „hochgradig politisiert“ sei (so das Institut für Afrikakunde in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Arnberg vom 10.06.2009);
3. eine unabhängige Justiz und rechtsstaatliche gerichtliche Verfahren in Ruanda nicht existierten;
4. strafrechtliche Ermittlungsverfahren, wenn sie überhaupt geführt würden, regelmäßig mit Misshandlungen und Folter einhergingen, um gewünschte Aussagen zu erhalten;
5. die Gefängnisse in Ruanda von Zehntausenden von Eingesperrten überquellten würden, die dort aus politischen Gründen ohne faires Gerichtsverfahren festgehalten würden und aufgrund der katastrophalen Haftbedingungen häufig das Gefängnis nicht mehr lebend verlassen würden.

Insgesamt drücke ich in diesem Schriftsatz meine Empörung über die auch auf Seiten des verantwortlichen Landkreises zu beobachtende oberflächliche Art und Weise der Bearbeitung dieses Falles aus.

**16.11.2009**

In meiner Stellungnahme zum Schriftsatz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 03.11.2009 teile ich dem Verwaltungsgericht Braunschweig mein Befremden darüber mit, dass sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß seiner Ausführungen in dem Schriftsatz vom 03.11.2009 sozusagen „zum Handlanger der ruandischen Verfolger“ degradiere. Offenbar billige sie ihnen das Recht zu, meinen Mandanten wegen angeblicher Verbreitung der Genozid-Ideologie, angeblicher Fälschung von Dokumenten und angeblichen Verrats bei der Einreise zu verhaften, in der Haft ohne anwaltliche Hilfe stundenlang zu verhören, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unter Einsatz von Folter und Misshandlungen – um anschließend seine Aussage zu erreichen, dass er auf einen Rechtsanwalt verzichte, dass er sich schuldig bekenne und dass er seine Verfolger um Verzeihung bitte. Die Angaben im Schriftsatz des Bundesamts machten deutlich, dass dort noch immer keine Bereitschaft vorliege, sich mit den Auskünften von Ruanda-Sachverständigen auseinanderzusetzen, welche bestätigten, dass Gerichtsverfahren in Ruanda keinen rechtsstaatlichen Regeln folgten, dass aus Ruanda regelmäßig von Folter und Misshandlungen durch Sicherheitskräfte in ruandischen Gefängnissen berichtet werde und dass das Regime des Militärdiktators Kagame mit äußerster Brutalität gegen jedwede Opposition gerade aus den Reihen der intellektuellen Hutu vorgehe. Ich äußere in dem Schriftsatz meine Empörung darüber, dass dem Bundesamt wegen der Fehlentscheidung gegenüber meinem Mandanten kein Wort des Bedauerns ein falle, sondern im Gegenteil, wohl eine Zusammenarbeit mit den ruandischen Behörden angestrebt werde.

Ich mache in meinem Schriftsatz schließlich darauf aufmerksam, dass aufgrund des von der deutschen Botschaft in Kigali bestätigten Schicksals meines Mandanten nach seiner Abschiebung **bewiesen** sei, dass seine Furcht vor politischer Verfolgung, so wie er sie sowohl am Flughafen Frankfurt als auch anlässlich seiner Anhörung bei dem Bundesamt und schließlich in dem Klageverfahren dargelegt habe, begründet sei. Ihm drohe nun ein ähnliches Schicksal, wie sein Vater es erlitten habe. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Auffassung des Bundesamts, der Vater sei schon 1992 an Malaria verstorben (entnommen aus dem ruandischen Zeitungsbericht) falsch sei. Ebenso wie es auch falsch sei, wie in den staatstreuen ruandischen Medien berichtet worden sei, dass mein Mandant und die vier mit ihm zusammen geflüchteten Ruander gefälschte Visa gehabt hätten( von der deutschen Botschaft selbst richtig gestellt). Auch teile ich meine Auffassung mit, dass, anstatt die ruandischen Verfolger bei der rechtsstaatswidrigen Aburteilung meines Mandanten in Kigali zu unterstützen, die deutsche Justiz nun ein deutliches Signal setzen müsse, um zu beweisen, dass der Schutz vor Verfolgung und der Respekt der Menschenrechte hier oberste Priorität hätten. Dieses Zeichen der Missbilligung des rechtsstaatswidrigen Verfahrens gegenüber meinem Mandanten nach seiner Ankunft in Kigali sei das Mindeste, was er nach allem beanspruchen könne, was ihm durch das Verschulden der hiesigen Behörden geschehen sei.

Angesichts der Ablehnung des Bundesamts, dem Verfahren durch eine entsprechende Korrektur des Bescheides abzu helfen, bitte ich die Kammer erneut um eine rasche Entscheidung, bis heute ohne Resonanz.

**18.11.2009**

Mein Kollege von Avocats sans frontières bestätigt mir, dass er sich um die Angelegenheit kümmern wird.

Von dem Freund meines Mandanten erfahre ich am selben Tag, dass Innocent Irankunda in das Zentralgefängnis von Kigali, genannt „Gefängnis von 1930“, gelegen in Muhima im Nyarugenge District/Kigali City, verlegt worden sei.

### **27.11.2009**

Ich erfahre von dem Freund meines Mandanten aus Deutschland, dass er von dem ruandischen Gerichtshof in Nyamirambo zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe wegen der Fälschung von Dokumenten verurteilt worden sei.

### **30.11.2009**

Ich erhalte den Beschluss des Niedersächsischen OVG in dem Verfahren wegen Abschiebung vom 26.11.2009, nach welchem die Beschwerde gegen den Beschluss der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 14.10.2009 zurückgewiesen wird. Der Beschwerde meines Mandanten müsse der Erfolg versagt bleiben. Dies ergebe sich in Bezug auf den Feststellungsantrag schon daraus, dass er ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung nicht glaubhaft gemacht habe. Seiner Beschwerdebegründung ließen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, aus welchen Gründen ein Feststellungsinteresse bestehen solle. Ein derartiges Interesse ließe sich auch nicht damit begründen, dass die begehrte Feststellung meinem Mandanten die Einreise nach Deutschland ermöglichen würde. Denn dies wäre nicht der Fall. Nach dem Aufenthaltsgesetz bedürften Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitel. Über einen solchen Aufenthaltstitel verfüge mein Mandant indessen nicht. Die von ihm begehrte Feststellung, dass seine Abschiebung nach Ruanda rechtswidrig gewesen sei, würde einen Aufenthaltstitel auch nicht ersetzen. Auch die begehrte Verpflichtung, der deutschen Botschaft in Kigali vorsorglich die Zustimmung zur Erteilung eines Visums zum Zwecke der Rückkehr nach Deutschland zu übermitteln, komme nicht in Betracht. Denn mein Mandant habe diesbezüglich weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Beschwerdebegründung sei nicht zu entnehmen, dass mein Mandant bei der deutschen Botschaft in Kigali bereits ein Visum beantragt habe oder dass dies unmittelbar bevorstehe. Darüber hinaus lasse sich auch ein Anordnungsgrund nicht erkennen. In dem parallel übersandten Beschluss zur Ablehnung der Prozesskostenhilfe teilen die drei entscheidenden Richter des 4. Senats des Niedersächsischen OVG mit, die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig sei im erstinstanzlichen Verfahren zu Recht davon ausgegangen, dass wegen der Bindungswirkung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung nicht festgestellt werden könne. Dem könne nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass der Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Denn die Bindungswirkung des Bescheides vom 10.09.2009 sei spätestens mit dem tatsächlichen Zugang des Bescheides an meinen Mandanten eingetreten, weil seine Klage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung habe. Der Senat teilt durch diesen Hinweis seine Auffassung mit, dass der von mir gerügte Zustellungsmangel nach dem Verwaltungszustellungsgesetz geheilt worden sei, und zwar in der Weise, dass es als in dem Zeitpunkt zugestellt gelte, in welchem es meinem Mandanten tatsächlich zugegangen sei. Zu der gerügten Verfassungswidrigkeit der überraschenden Freiheitsentziehung zum Zwecke der Abschiebung am 14.10.09 findet sich keinerlei Auseinandersetzung in dem Beschluss des Senats.

### **01.12.2009**

Pro-Asyl und der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. teilen in einer Presseerklärung mit, dass Innocent Irankunda zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. In der Presseerklärung wird noch einmal ausführlich auf das Schicksal meines Mandanten hingewiesen. Schließlich wird das Bundesamt aufgefordert, den Bescheid vom Mai 2009 aufzuheben und durch eine Asylanerkennung die formalen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die deutsche Vertretung in Ruanda eine Rückkehr meines Mandanten nach Deutschland auf diplomatischem Weg betreiben kann, bis heute ohne Resonanz.

## Résumé

1. Eine Bundesbehörde, eine Landesbehörde und zwei Kammern eines Verwaltungsgerichts, jeweils besetzt mit „qualifiziertem Personal“, sorgen ohne inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe meines Mandanten anhand von Informationsmaterialien, wie dies rechtlich vorgeschrieben ist, im Rahmen eines raschen Verfahrens, bzw. „kurzen Prozesses“ dafür, dass die für ihn vollkommen überraschende Abschiebung vom 14.10.2009 durchgeführt wird.
2. Auch die drei Richter des Niedersächsischen OVG teilen in ihrem Beschluss zur Beschwerdeablehnung kein Wort zu dem zu jenem Zeitpunkt bereits feststehenden, offiziell von der deutschen Botschaft bestätigten Schicksal meines Mandanten nach seiner Abschiebung mit, sondern stützen ihre Ablehnung erneut allein auf formale Aspekte. Mit dem Vorwurf der Freiheitsentziehung und dem Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts setzen sie sich gar nicht auseinander.
3. Weder auf Seiten der Behörden noch auf Seiten der Gerichte besteht eine Bereitschaft zur Korrektur der Entscheidungen, die dazu geführt haben, dass mein Mandant nun unter menschenrechtswidrigen Bedingungen nach einem rechtsstaatswidrigen Gerichtsverfahren in Kigali inhaftiert ist.

Wie ist es zu erklären, dass bis heute keine der verantwortlichen Personen bereit ist, den für meinen Mandanten furchtbaren Rechtsirrtum zu korrigieren und die Fluchtgründe meines Mandanten so zu prüfen, wie dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtlich vorgeschrieben ist?

Ist auch die Justiz in Deutschland „hochgradig politisiert“, wie dies von der Justiz in Ruanda von Experten berichtet wird?

Florentine Heiber